



Leitlinien

Innerhalb ihres Tätigkeitsgebietes, der Summe der Geschäftsgebiete von Braunschweigischer Landessparkasse und Öffentlicher Versicherung, realisiert die Braunschweigische Stiftung eigene Projektideen und fördert an sie herangetragene Maßnahmen Dritter.

Die Stiftung bekennt sich dabei nachhaltig zur Vielgestaltigkeit innerhalb ihrer einzelnen Projektfelder und innerhalb ihres Tätigkeitsgebietes.

An die von der Braunschweigischen Stiftung geförderten oder selbst initiierten und durchgeführten Projekte wird generell der Anspruch von hoher Solidität und Qualität gestellt.

Eine finanzielle Förderung ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn das Vorhaben dem Stiftungsauftrag (Satzung, §3: Stiftungszweck) sowie der Programmatik und den Leitlinien der Stiftung entspricht. Darüber hinaus muss das Projekt in einem nachvollziehbaren, den Projektinhalt kennzeichnenden Bezug zum Tätigkeitsgebiet der Stiftung oder einem seiner Teilbereiche stehen.

Mit der finanziellen Förderung Dritter sollen vor allem private Initiativen unterstützt werden. Dabei ist auch die Finanzkraft des Projektträgers zu berücksichtigen. Eigenmittel oder -leistungen sind in einem angemessenen Rahmen in die Projektfinanzierung einzubringen und ebenso voll auszuschöpfen wie weitere Finanzierungsmöglichkeiten sowie öffentliche Zuschüsse.

Allgemein ist bei der Durchführung von Projekten auf Wirtschaftlichkeit zu achten, so sollten z.B. bei Veranstaltungen angemessene Einnahmen erzielt werden. Danach dann ist eine anteilige finanzielle Förderung durch die Stiftung



möglich, in der Regel als Fehlbedarfsfinanzierung. Die Stiftung kann außerdem mit anderen, zu ihr passenden Partnern gemeinsam fördern.

Die Braunschweigische Stiftung leistet keine Dauerförderung. Im Regelfall ist eine finanzielle Förderung nur alle drei Jahre möglich. Im begründeten Einzelfall kann die Stiftung eine längerfristige Partnerschaft eingehen und in unregelmäßigen Abständen wiederholt fördern.

Die Höhe der etwaigen Fördersumme ist vom konkreten Einzelfall abhängig. Die Braunschweigische Stiftung hat in jedem Fall und bezogen auf ihren gesamten Zuständigkeitsbereich immer auch dem Projektaufkommen und der darin zum Ausdruck kommenden Vielgestaltigkeit des Förderbedarfs sowie der regionalen Verteilung Rechnung zu tragen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.



Grundsätzlich ausgeschlossen von der Förderung sind:

- allgemeine, laufende Personal-, Verwaltungs- und Bauunterhaltungskosten;
- Reisekosten und Bewirtungskosten, soweit sie nicht Bestandteil eines geförderten Gesamtprojektes sind;
- Finanzierung von Preisen, Wettbewerben und Stipendien Dritter;
- Einzelprojekte aus der Grundlagen- und Entwicklungsforschung;
- Studienarbeiten, Abschlussarbeiten, Promotionen und Habilitationen, soweit diese nicht einen Teilabschnitt eines weiterreichenden Projektes darstellen;
- Zuschüsse beim Ankauf von Kunstwerken;
- bauinvestive Maßnahmen;
- Anschaffung von Ausstattung (z. B. Schulbücher, Mobiliar, Sportgeräte, technisches Equipment, Musikinstrumente);
- Projekte mit großer Vergleichbarkeit (z. B. Restaurierung von Altären oder Kirchturmglöcken, Ortschroniken, Choraufführungen, Sanierung oder Bau von Sportanlagen, Schullandheimen oder Schulhöfen, Klassenfahrten);
- kommerzielle Einrichtungen und Veranstaltungen;
- Pflichtaufgaben einer juristischen Person des öffentlichen Rechts;
- bereits abgeschlossene Maßnahmen.

Einrichtungen des Landes und des Bundes sollen nur aus besonderem Anlass gefördert werden.

Abgelehnte Anträge werden nicht erneut im Vorstand behandelt.

Für zukünftige Maßnahmen können in der Regel keine Vorauszusagen gemacht werden.



Projektanfragen

1. Anfragen an die Stiftung können stellen: natürliche und juristische Personen, deren Wohn- oder Geschäftssitz sich im Braunschweigischen Land befinden sollte. Dieses gilt sinngemäß auch für die Realisierung der angefragten Vorhaben. In Ausnahmefällen werden auch Anfragen von außerhalb des Tätigkeitsgebietes angenommen, so wenn das Projekt im Geschäftsgebiet realisiert wird oder einen besonders ausgeprägten Bezug (im Sinne der Programmatik der Stiftung) dazu herstellt.

2. Anfragen werden der Geschäftsstelle der Stiftung direkt oder über den Vorstand zugeleitet. Die Anschrift der Geschäftsstelle lautet:

Die Braunschweigische Stiftung
Postfach 45 05
38035 Braunschweig
Telefon: (0531) 2 73 59-0
Telefax: (0531) 2 73 59-50
E-Mail: info@die-braunschweigische.de
www.die-braunschweigische.de

Die Geschäftsräume befinden sich im
Haus der Braunschweigischen Stiftungen
Löwenwall 16
38100 Braunschweig.



Ansprechpartner für alle Anfragen und alle Projektfelder sind das Geschäftsführende Vorstandsmitglied Axel Richter, Tel. (0531) 2 73 59-12 (E-Mail: richter@die-braunschweigische.de) sowie die Referentin Susanne Schuberth, Tel. (0531) 2 73 59-13 (E-Mail: schuberth@die-braunschweigische.de).

3. Anfragen werden formlos eingereicht. Sie müssen die Intention und die Ziele des Vorhabens deutlich werden lassen sowie eine Projektskizze eine Kostenaufstellung und einen Finanzierungsplan enthalten, aus dem die Höhe der bei der Stiftung beantragten Zuwendung eindeutig hervorgeht. Zuvor ist es im Sinne der angebotenen Beratungs- und Vermittlungsleistung ausdrücklich erwünscht, der Stiftung erste ungefähre Projektbeschreibungen per Mail, Fax, Brief oder Telefon zukommen zu lassen oder einen Gesprächstermin zu vereinbaren.

4. Den Schriftwechsel mit dem Projektträger führt die Geschäftsstelle.

5. Über die Anfragen entscheidet der Stiftungsvorstand. Dieser tritt in der Regel viermal im Jahr zu beschlussfassenden Sitzungen zusammen. Bearbeitungsfähige Anfragen müssen jeweils bis spätestens 1. Februar, 15. April, 1. August oder 1. Oktober vorliegen, damit sie vom Stiftungsvorstand behandelt werden können. Die Stiftung behält sich vor, ggf. vor Beschlussfassung zusätzlichen fachlichen Rat einzuholen und sich mit anderen im Projekt- und Finanzierungsplan genannten Partnern abzustimmen.

6. Die Zusage einer finanziellen Förderung kann mit Auflagen verbunden sein. Grundsätzlich liegt der schriftlichen Zusage die Fördervereinbarung der Braunschweigischen Stiftung zugrunde und in zwei Exemplaren bei. Eines davon ist unterschrieben an die Stiftung zurückzusenden.

7. Ablehnungen bedürfen nicht einer Begründung.



8. Die Zuwendung wird – ggf. in Teilbeträgen – so ausgezahlt, wie es der Projektträger in einem Auszahlungsplan in Abstimmung mit der Stiftung festgelegt hat.

9. Der Projektträger bestätigt den Eingang der Zahlung und erklärt die ordnungsgemäße, dem Antrag und dem Zuwendungsbescheid entsprechende Verwendung auf einem ihm vorliegenden Vordruck der Stiftung.

10. Macht der Projektträger falsche Angaben oder hält er die Auflagen der Stiftung nicht ein, so ist die Stiftung berechtigt, eine bewilligte Zuwendung nicht auszuzahlen oder zu kürzen und eine bereits ausgezahlte Zuwendung zurückzufordern.

11. Die Stiftung ist berechtigt, in ihrem Bericht oder in anderen Veröffentlichungen über Fördermaßnahmen zu berichten.